2015-026

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 1. Oktober 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, wurde mangels Abgabe der Steuererklärung pro 2013 mit amtlicher Einschätzung vom 18. September 2014 für die kantonalen Steuern pro 2013 veranlagt.

B. Mit Schreiben vom 6. November 2014 reichte der Rekurrent seine Steuererklärung pro 2013 vom 3. November 2014 ein, welches die Steuerverwaltung als Einsprache entgegennahm.

Mit Einspracheentscheid vom 17. November 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Sie begründete dies damit, dass die Einsprachefrist gegen die Veranlagungsverfügung pro 2013 unbenutzt verstrichen sei.

C. Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 erhebt der Rekurrent Rekurs. Er macht geltend, dass er aufgrund seiner Krankheit die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 zu spät eingereicht habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 30. März 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2015 forderte die Steuerrekurskommission den Rekurrenten auf, sich zur vermutlich verpassten Rekursfrist zu äussern.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 macht der Rekurrent geltend, dass er seit Anfang 2013 in psychiatrischer Behandlung sei und an einer Bipolar-II Störung leide.

Mit Stellungnahme vom 26. August 2015 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Der Rekurrent ist durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. November 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

   c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.

2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

   b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 119 N 3 f. und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 140 N 7 ff.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 4).

3. a) Der Einspracheentscheid vom 17. November 2014 wurde dem Rekurrenten gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 18. November 2014 zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 19. November 2014 zu laufen und endete am 18. Dezember 2014. Der Rekurs da-

tiert vom 18. Februar 2015 und wurde am 20. Februar 2015 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

b) aa) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 sowie vom 22. Juni 2015 macht der Rekurrent geltend, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, die Frist einzuhalten. Der Rekurrent reichte als Beweis ein Arztzeugnis vom 17. Februar 2015 ein. Diesem ist zu entnehmen, dass der Rekurrent seit dem 11. August 2014 in einer ambulanten psychiatrischen Behandlung ist. Dem Zeugnis ist hingegen nicht zu entnehmen, in welchem Zeitraum der Rekurrent an der Einsprache- und Rekurserhebung gehindert war. Die Einhaltung der Frist setzt keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle (Wieder-)Herstellung der intellektuellen Fähigkeiten voraus (Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2007 vom 21. Januar 2007, E. 3.4). Selbst wenn der Rekurrent aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht selbst in der Lage gewesen wäre, den Rekurs einzureichen, so hätte er einen Dritten mit dem Rekurs beauftragen können. Dass er nicht einmal dazu in der Lage war und es ihm unmöglich war, einen Dritten zu beauftragen, ist nicht dargetan und widerspricht auch der Lebenserfahrung. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs vom 18. Februar 2015 (Poststempel: 20. Februar 2015) verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.